









**Erklärung der Erziehungsberechtigten zum Informationsaustausch zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule**

Jedes Kind durchläuft individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse, die in der Familie beginnen und durch die Kindertageseinrichtung und die Schule unterstützt und gefördert werden.

Kindertageseinrichtung und Grundschule haben die gemeinsame Verantwortung, durch ihre Zusammenarbeit eine weitgehende Kontinuität der Entwicklungs- und Lernprozesse für das Kind zu gewährleisten. Die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung kennen neben der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit Ihres Kindes auch dessen besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten. Um einen bestmöglichen Schulstart für Ihr Kind zu sichern, ist es im Rahmen des Übergangs zwischen Kindertageseinrichtung und Schule hilfreich, dass die Kindertageseinrichtung wichtige Informationen über Ihr Kind an die Grundschule weiterleitet. Somit kann die Grundschule frühzeitig für Ihr Kind einen individuellen Förderplan erstellen.

Für Ihr Kind kann dies nur mit Ihrer Zustimmung stattfinden. Der Austausch beinhaltet Folgendes:

1. Beginn der Kindergartenzeit
2. Dauer der täglichen Betreuungszeit
3. Teilnahme an gezielten Sprachfördermaßnahmen
4. Mehrsprachigkeit
5. Teilnahme an einer speziellen Vorschulförderung
6. Teilnahme an speziellen Angeboten (musikalische – künstlerische Früherziehung)
7. Bewegungserfahrungen / sportliche Aktivitäten
8. Hinweis auf besondere Interessen oder Begabungen und Empfehlungen zur weiteren Förderung

[ ]  **Wir sind / ich bin damit einverstanden**, dass sie unter 1. bis 8. Genannten personenbezogenen Informationen über unsere / mein Kind an die Grundschule weitergegeben werden und ggf. Einsicht in die pädag. Bildungsdokumentation der Kindertageseinrichtung Einsicht genommen wird.

[ ]  Wir sind / ich bin **nicht** damit einverstanden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten